

ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG

betreffend die

EUR 75.000.000 Anleihe 2011/2016

(ISIN DE000A1H3V38/WKN A1H3V3)

im Gesamtnennbetrag von EUR 75.000.000,00,
eingeteilt in 75.000 unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen

im Nennbetrag von je EUR 1.000,00

(jeweils „**Schuldverschreibung**“ und
zusammen „**Schuldverschreibungen**“ oder „**Anleihe**“)

der **Windreich GmbH**

innerhalb des Abstimmungszeitraums
beginnend am Montag, den 4. Mai 2026, um 00:00 Uhr (MESZ),
und endend am Freitag, den 8. Mai 2026, um 24:00 Uhr (MESZ)
(„**Abstimmung ohne Versammlung**“)

VOLLMACHT UND WEISUNG

Anleihegläubiger/Vollmachtgeber

Name / Firma

Adresse

E-Mail-Adresse

In meinem/unserem Depot befinden sich _____ Stück Schuldverschreibungen. Meine/Unsere Schuldverschreibungen werden vom Tag der Stimmabgabe (einschließlich) bis Freitag, den 8. Mai 2026, um 24:00 Uhr (MESZ), bei der Depotbank gesperrt gehalten. Einen besonderen Nachweis mit Sperrvermerk meiner Depotbank habe ich zum Nachweis beigelegt.

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir

Name / Firma

Adresse

E-Mail-Adresse

„Bevollmächtigter“

mich/uns in der Abstimmung ohne Versammlung zu vertreten und meine/unsere sämtlichen Gläubigerrechte, insbesondere das Stimmrecht, in dieser Abstimmung ohne Versammlung für mich/uns auszuüben. Der/Die Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. des Bürgerlichen Gesetzbuchs („**BGB**“) (und vergleichbaren Regelungen ausländischen Rechts) befreit. Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB (und vergleichbaren Regelungen ausländischen Rechts) zu erteilen. Soweit ich eine Weisung zur Abstimmung erteile, ist der Bevollmächtigte hieran gebunden.

Diese Vollmacht unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend auszulegen. Im Zweifelsfall ist diese Vollmacht im weitest möglichen Umfang auszulegen.

Ort / Datum

Unterschrift(en)

Name/n und Titel der/s Unterzeichner/s

Weisung

Beschlussgegenstand gemäß Abschnitt B. der seit dem 8. April 2026 im Bundesanzeiger veröffentlichten Aufforderung zur Stimmabgabe

Ich/Wir weise(n) den/die Bevollmächtigte(n) an, dem seit dem 8. April 2026 im Bundesanzeiger veröffentlichten Beschlussgegenstand unter Abschnitt B. der Aufforderung zur Stimmabgabe <u>zuzustimmen</u> .	<input type="checkbox"/>
Ich/Wir weise(n) den/die Bevollmächtigte(n) an, den seit dem 8. April 2026 im Bundesanzeiger veröffentlichten Beschlussgegenstand unter Abschnitt B. der Aufforderung zur Stimmabgabe <u>abzulehnen</u> .	<input type="checkbox"/>
Ich/Wir weise(n) den/die Bevollmächtigte(n) an, sich bei der Abstimmung über den seit dem 8. April 2026 im Bundesanzeiger veröffentlichten Beschlussgegenstand unter Abschnitt B. der Aufforderung zur Stimmabgabe <u>zu enthalten</u> .	<input type="checkbox"/>

Ort / Datum

Unterschrift(en)

Name/n und Titel der/s Unterzeichner/s

Rechtliche Hinweise zur Vollmachtserteilung:

1. Jeder Gläubiger der Anleihe („**Anleihegläubiger**“) kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 des Schuldverschreibungsgesetzes („**SchVG**“) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 SchVG).
2. Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Bevollmächtigten bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Die Verwendung dieses Formulars zur Erteilung der Vollmacht sowie etwaiger Weisungen ist nicht zwingend.
3. Die Vollmachtserteilung ist gemeinsam mit der Stimmabgabe innerhalb des Abstimmungszeitraums – beginnend am Montag, den 4. Mai 2026, um 00:00 Uhr (MESZ), und endend am Freitag, den 8. Mai 2026, um 24:00 Uhr (MESZ) („**Abstimmungszeitraum**“) – gegenüber der Notarin Annette Röhder mit Amtssitz in Frankfurt am Main („**Abstimmungsleiterin**“) durch Übermittlung der Vollmachtserklärung in Textform (§ 126b BGB) nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist ferner gemeinsam mit der Stimmabgabe ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk des Vollmachtgebers nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 4. vorzulegen sowie (soweit einschlägig) die Vertretungsbefugnis des Unterzeichners der Vollmacht gegenüber der Abstimmungsleiterin nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 6. nachzuweisen.
4. Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung gemeinsam mit der Stimmabgabe nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen mit einem Sperrvermerk nach Maßgabe der nachstehenden Buchstaben a) und b) an die Abstimmungsleiterin zu übermitteln („**Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk**“):

a) Besonderer Nachweis

Der erforderliche besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des Anleihegläubigers, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

b) Sperrvermerk

Der Sperrvermerk ist ein Vermerk der Depotbank des Anleihegläubigers, aus dem hervorgeht, dass die vom Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen ab dem Tag der Stimmabgabe (einschließlich) bis Freitag, den 8. Mai 2026, um 24:00 Uhr (MESZ), (einschließlich), nicht übertragbar sind.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Formalitäten des Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk mit ihrer depotführenden Bank in Verbindung setzen. Anleihegläubiger, die (i) den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk nicht zusammen mit der Stimmabgabe in Textform (§ 126b BGB) übermittelt haben, und/oder (ii) ihre Schuldverschreibungen nicht oder nicht rechtzeitig haben sperren lassen, sind nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte oder Unterbevollmächtigte des Anleihegläubigers können das Stimmrecht in diesen Fällen nicht ausüben.

Das Stimmabgabeformular, das Vollmachtsformular und der Besondere Nachweis mit Sperrvermerk müssen der Abstimmungsleiterin während des Abstimmungszeitraums zugehen.

5. Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z. B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z. B. Limited nach englischem Recht) sind, haben bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk ihre Vertretungsbefugnis nachzuweisen. Das kann durch Übersendung eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z. B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z. B. *Certificate of Incumbency*, *Secretary Certificate*) geschehen.
6. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z. B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z. B. ein Insolvenzschuldner durch den für ihn bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, hat der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zusätzlich zum Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachzuweisen (z. B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde).
7. Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger gilt die Verordnung (EU) 2016/679. Silvercourt SCSp SICAV-RAIF – Fund I und SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (zusammen „**Ermächtigte Anleihegläubiger**“) nehmen den Schutz der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung sehr ernst. Im Folgenden informieren die Ermächtigten Anleihegläubiger die Anleihegläubiger über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten:

Zur Durchführung der Abstimmung ohne Versammlung verarbeiten die Ermächtigten Anleihegläubiger die folgenden Datenkategorien der Anleihegläubiger: Kontaktdaten, Anzahl und Gesamtnennbetrag der von den Anleihegläubigern jeweils gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu dem depotführenden Institut der Anleihegläubiger, Depotnummer; ggf. Daten zu einem von dem Anleihegläubiger benannten Vertreter. Die Ermächtigten Anleihegläubiger verarbeiten diese Daten ausschließlich, um die gesetzlichen Pflichten (z.B. aus dem SchVG) zu erfüllen. Die Ermächtigten Anleihegläubiger speichern die Daten, solange dies durch gesetzliche Vorschriften vorgegeben ist. Die oben genannten Daten der Anleihegläubiger werden von der Abstimmungsleiterin empfangen und ggf. an die Ermächtigten Anleihegläubiger sowie weitere Dienstleister, Rechtsanwälte und Steuerberater weitergeleitet, welche die Ermächtigten Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung unterstützen. Die Ermächtigten Anleihegläubiger sind für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger verantwortlich. Anleihegläubiger können die Ermächtigten Anleihegläubiger kontaktieren, wenn sie Auskunft über die gespeicherten Daten haben möchten, ein anderes Betroffenenrecht (etwa die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenherausgabe) geltend machen möchten oder der weiteren Nutzung ihrer Daten widersprechen möchten. Weitere Informationen finden Sie unter <https://sdk.org/datenschutzerklaerung/>.